

Allgemeine Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung/Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag für nachhaltige Klassenmöbel, wird vorrangig für die bremischen Schulen neu ausgeschrieben. Das Sortiment steht jedoch grundsätzlich auch anderen Dienststellen, Eigenbetrieben und anderen Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde und Bremerhaven - offen.

Mit Nutzungsende sollen die verwendeten Materialien wieder in Kreisläufe zurückgeführt werden und können somit für neue Produkte nachhaltig eingesetzt werden. Die Nachhaltigkeitskriterien, welche an den Cradle to-Cradle (C2C)-Prinzipien ausgerichtet sind, stehen im Vordergrund für die öffentliche Beschaffung der Klassenmöbel.

1.

Der Rahmenvertrag für die Lieferung von nachhaltigen Klassenmöbeln wird für 1 Jahr abgeschlossen, (01.04.2023 - 31.03.2024) mit der Option den Vertrag um 1 Jahr, bis zum 31.03.2025 zu verlängern, wenn nicht 3 Monate vor Vertragsablauf der Auftraggeber der Fortführung schriftlich widerspricht.

2.

Der Gesamtumfang der ausgeschriebenen Stückzahlen ist geschätzt. Die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Mengen sind somit unverbindlich und begründen keinen Anspruch; der tatsächliche Bedarf kann höher oder geringer sein.

3.

Die Einheitspreise gelten für alle Einzellieferungen bzw. -leistungen. Lieferfrist 30 Werktage.

4.

Zahlungsbedingungen: Die gelieferten Waren bleiben bis zum Zeitpunkt der Bezahlung Eigentum des ANs. Nach §17 Abs. 1 VOL/B beträgt das Zahlungsziel 30 Tage nach Eingang der Rechnung beim Besteller

5.

Die Lieferung und Montage der Klassenmöbel hat frei Verwendungsstelle, in die vom Bedarfsträger gewünschten Räume (verschiedene Ebenen) zu erfolgen und sind dort gebrauchsfertig zu montieren.

6.

Liefertermine sind spätestens 14 Tage vor Anlieferung mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

7.

Die Kosten für die Lieferung und Montage der Klassenmöbel (s. Pkt. 4) frei Verwendungsstelle sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Hierunter fallen auch alle Nebenkosten.

8.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu den abgegebenen Einheitspreisen auch eventuell nicht gesondert aufgeführte, aber zur Vollständigkeit der Lieferung gehörende Einzelteile mitzuliefern.

9.

Die eingesetzten Einzelpreise beinhalten auch die Montagekosten für den nachträglichen Anbau gem. Leistungsverzeichnis.

I.

Anforderungen / Nachweise bzgl. Ökologie, Nachhaltigkeit, Sicherheit und Ergonomie

1.

Die zu liefernden Klassenmöbel müssen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, ergonomischen und hygienischen sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Regeln und Erkenntnissen entsprechen. Alle Möbel müssen TÜV-geprüft und von einer anerkannten Prüfstelle überwacht und als unbedenklich eingestuft sein.

Außerdem muss das Gütezeichen "Geprüfte Sicherheit" (GS-Zeichen) einer anerkannten Prüfstelle vorliegen.

Mit entsprechendem Nachweis können auch europäische Äquivalente angeboten werden. Die vorgenannten Zertifikate und Prüfprotokolle sind dem Angebot beizufügen.

2.

Zertifikate und Prüfprotokolle, die belegen, dass die Klassenmöbel die Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems DIN EN ISO 9001 und des Umweltmanagementsystems DIN EN ISO 14001 erfüllen, sind weiterhin beizufügen.

Mit entsprechenden Nachweisen gemäß den Qualitäts- und Umweltmanagementsystems-Kriterien können auch Äquivalente angeboten werden.

3.

Zertifikate und Prüfprotokolle über nachhaltige, ökologische Produktprüfung (Schadstoff geprüft usw.) sind, bezogen auf die nachstehend unter Nr. 4 bis 8 dargestellten Anforderungen, gemäß den Erläuterungen der Nachweise unter Nr. 9 dem Angebot beizufügen.

4.

Ökologische Anforderungen an die Materialeigenschaften Materialschutz

Holzwerkstoffe, Klebstoffe, Beschichtungen usw. dürfen keine Fungizide, Insektizide und halogenorganische Flammschutzmittel enthalten. Ausgenommen sind Fungizide zur Topfkonservierung in Beschichtungsstoffen und Leimen sowie anorganische Flammschutzmittel (Ammoniumphosphate, Borverbindungen, wasserabspaltende Minerale).

4.1

Beschichtungssysteme

Beizen, Grundierungen, Lacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe usw. dürfen keine Stoffe mit den Gefährdungsmerkmalen enthalten, die

- gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit allen Anpassungsrichtlinien) und gemäß § 4 Gefahrstoffverordnung eingestuft sind als sehr giftig (T+), giftig (T), krebserzeugend (EG-Kategorie Carc.Cat.1 oder 2), erbgutverändernd (EG-Kategorie Mut.Cat.1 oder 2), fortpflanzungsgefährdend (EG-Kategorie Repr.Cat.1 oder 2);

-gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe 905 (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe) eingestuft sind als krebserzeugend (K 1 oder 2), erbgutverändernd (M 1 oder 2), fortpflanzungsgefährdend (RE/F 1 oder 2); -gemäß "Arbeitsplatzgrenzwerte" (AGW) - Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 (TRGS 900) - und "Biologische Grenzwerte" (BGW) eingestuft sind als krebserzeugend.

Der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) darf im flüssigen Beschichtungsstoff höchstens 420 g/l betragen.

Die flüssigen Beschichtungssysteme entsprechenden Anforderungen nach Abschnitt 2 der VdL-Richtlinie 02 (Richtlinie zur Deklaration von Holzlacksystemen).

4.2

Chemische Emissionen

Die aufgeführten Emissionswerte dürfen in der Prüfkammer nicht überschritten werden:

-0,05 ppm Formaldehyd am 28. Tag

-< 1 µg/m³ krebserzeugender Stoffe am 28. Tag

5.

Anforderungen aus den Kernarbeitsnormen

Die zu liefernden Klassenmöbel müssen unter Einhaltung folgender Mindestarbeitsstandards, die sich aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, hergestellt werden:

-keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;

-allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;

-keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird und gemäß diesem Übereinkommen die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, nicht stattfindet;

-männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird.

-keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

Der Bieter muss mit Angebotsabgabe spätestens mit Ablauf der Angebotsfrist den Nachweis erbringen, dass die Klassenmöbel unter Einhaltung der vorgenannten aufgeführten Kernarbeitsnormen gewonnen und hergestellt worden sind. Die Einhaltung dieser Kernarbeitsnormen ist von der Waldbewirtschaftung über die Produktkette bis zum Hersteller nachzuweisen. Der Nachweis kann durch ein(e) von einer unabhängigen Organisation ausgestellte(s) Erklärung, Siegel oder Zertifikat oder die Mitgliedschaft in einer Multistakeholder Initiative erbracht werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass diese Anforderung in künftigen Ausschreibungen bis zum Hersteller des Endproduktes und ggf. auch weiter bis zum Endhändler ausgedehnt werden wird.

II. Auftragserteilung

6.

Nach Erteilung des Auftrages

-sollen dem Auftraggeber Einzelabbildungen von allen Positionen und Farbkarten der Gestelle, Dekore der Platten im PDF-Format für die Erstellung der Mitteilung (Möbelkatalog) zur Verfügung gestellt werden.

-ist für den vereinbarten Vertragslieferungszeitraum dem Einkauf von Immobilien Bremen in einer Ausführung aus dem Rahmenvertrag gem. Vorgabe der Beschaffung, mind. einen Tisch kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ebenfalls verpflichtet sich der Auftragnehmer aus dem laufenden Vertrag, die Abrufmengen $\frac{1}{4}$ jährlich an Immobilien Bremen, Einkauf, bekanntzugeben.

7.

Weiterhin sind dem Auftraggeber, sofern eine betriebliche Regelung vorhanden ist, die Betriebsferienzeiten des Auftragnehmers spätestens am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres bekanntzugeben.

III.

Lieferung

8.

Mit der Auslieferung der Klassenmöbel soll eine geeignete deutschsprachige Reinigungs- und Pflegeanleitung für die Tischoberflächen in verständlicher Ausführung zur Verfügung gestellt werden.

9.

Für den Transport der Lieferungen vom Ort der Anlieferung zum vorgesehenen Stellplatz (Verwendungsstelle) der Möbel werden keine Transportbeihilfen zur Verfügung gestellt.

10.

Bei der Anlieferung sind grundsätzlich die für die Rechnung erforderlichen Lieferscheine mitzuführen und von dem Empfänger unterschreiben zulassen.

11.

Alle Klassenmöbel müssen sichtbar mit dem Herstellernamen, der Modell-Nr. und dem aktuellen Liefertermin versehen sein, um Gewährleistungsfristen für den Lieferer und den Bedarfsträger verbindlich festzusetzen.

12.

Sämtliche Verpackungsmaterialien etc. sind vom Auftragnehmer aus dem Gebäude zu entfernen, abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Räume besenrein zu verlassen.

Eine Verbrennung des Verpackungsmaterials ist auf dem Grundstück nicht gestattet.

IV. Besondere Vertragsbedingungen

13.

Auf die weiteren in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführten Regelungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Ende der Allgemeinen Vorbemerkungen zum Rahmenvertrag